

Hinweisblatt zur Anbieterkennzeichnung des Einzelunternehmers (gewerblich)

Gestalten Sie als gewerblicher Einzelunternehmer (= Unternehmer, der nicht als Kaufmann im Handelsregister eingetragen ist) die Anbieterkennzeichnung bitte wie anhand des nachfolgenden Beispielimpressums gezeigt:

Impressum

Max Mustermann
Max Mustershop (Phantasiename bzw. geschäftliche Bezeichnung)
Musterallee 1
01234 Musterhausen
Deutschland
Telefon: 0123 - 1234567
Telefax: 0123 - 1234567
Email: mustermx@123.de
USt-ID-Nr.: DE 123456789

Wichtig ist hierbei, dass Sie sich strikt an die Abfolge der beispielhaft gezeigten Anbieterkennzeichnung halten. Fehlerhafte Angaben zum Impressum werden regelmäßig abgemahnt.

Nicht zulässig ist insbesondere:

- die Abkürzung des Vornamens;
- die Verwendung der Bezeichnung „**Inhaber**“ („**Mustershop Inh....**“);
- die Bezeichnung des Geschäfts als „**Firma**“ / „**Fa.**“;
- die Bezeichnung des Einzelunternehmers als „**Geschäftsführer**“ oder „**GF**“;
- das **Voranstellen der Geschäftsbezeichnung**.

Die **Angabe einer Telefonnummer** im Impressum ist **Pflicht**.

Nur Ausnahmsweise kann darauf verzichtet werden, soweit dem Kunden eine andere gleichwertige Möglichkeit zur Verfügung gestellt wird (z.B. **Kontaktformular**), um mit dem Anbieter unmittelbar zu kommunizieren und innerhalb einer angemessenen Frist auf einem schnellen, effizienten Weg Informationen zu erhalten.

Voraussetzung ist, dass dem Kunden innerhalb von **60 Minuten** auf Anfragen geantwortet wird. **Kann dies nicht gewährleistet werden, muss die Telefonnummer angegeben werden.**

Achtung: Gestaltung von Werbeflyern/ Prospekten

Onlinehändler, welche Werbeprospekte, Flyer etc. dazu nutzen, die Kunden über „*konkrete Warenangebote*“ zu informieren, sollten auf diesen Prospekten/ Flyern **genaue, zutreffende und vollständige Angaben** zu ihrer eigenen Identität und der ihrer Kooperationspartner machen. Hierzu gehören:

- **vollständige Firmierung** des Anbieters, inkl. **Rechtsformzusatz**;
- Geschäftsadresse/ **Kontaktanschrift**;
- **Möglichkeit zur schnellen Kontaktaufnahme** (also Telefon und / oder Email);
- vollständige Firmierung, Rechtsformzusatz, Anschrift, Telefonnummer und / oder Emailadresse des **Kooperationspartners**.

Diese Angaben sollten gut erkennbar (also in einer üblichen, ohne Hilfsmittel **gut lesbaren Schriftgröße**) auf allen Werbeprospekten aufgeführt sein.

„*Konkrete Warenangebote*“ enthalten nach der Rechtsprechung (so das Oberlandesgericht (OLG) Hamm, Beschluss vom 13.10.2011, Az: I-4 W 84/11) bereits solche Flyer/ Prospekte, die dem Kunden die **wesentlichen Merkmale der Ware und den Preis bekannt machen**.

Die oben genannten Informationspflichten hat der Händler daher bereits dann, wenn er auf dem Flyer/ Prospekt z.B. auf reduzierte Preise/ Artikel in Sonderangeboten etc. hinweist - die Informationspflicht des Händlers besteht nicht erst dann, wenn er bindende Angebote zum Abschluss von Verträgen unterbreitet - sondern **auch schon im Vorfeld**.

Zudem besteht die Informationspflicht unabhängig davon, ob der Händler auf den Flyern/ Prospekten eine unmittelbare Bestellmöglichkeit angibt oder nicht.

Unterlässt der Händler es, auf Flyern/ Werbeprospekten, die „konkrete Warenangebote“ an den Kunden darstellen, über die oben genannten Punkte zu unterrichten, kann dies als **Wettbewerbsverstoß** (§§ 5a Abs. 2 und 3 Nr. 2 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb ([UWG](#))) **kostenpflichtig abgemahnt werden**.